

Rechtsecke

Sonderkündigungsschutz für Abfallbeauftragten

Neben dem allgemeinen Kündigungsschutz für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes fallen, kennt das Arbeitsrecht auch einen besonderen Kündigungsschutz für bestimmte Arbeitnehmergruppen.

In diesem Zusammenhang fällt einem sofort der Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz sowie auch dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ein. Ferner haben bekanntlich schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des SGB IX besonderen Kündigungsschutz.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 26.03.2009 (2 AZR 633/07) entschieden, dass für einen Arbeitnehmer, der durch den Arbeitgeber zum Betriebsbeauftragten für Abfall bestellt worden ist, eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig ist.

Das Arbeitsverhältnis kann demnach – so die Richter des BAG – nur noch aus wichtigem Grund nach § 626 BGB gekündigt werden.

Dieser Sonderkündigungsschutz setzt jedoch eine wirksame Bestellung des Abfallbeauftragten voraus. Diese Bestellung bedarf der Schriftform und wird regelmäßig gesondert dokumentiert.

Im der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Beklagte den Kläger mit Abschluss des schriftlichen Arbeitsvertrages wirksam zum Abfallbeauftragten bestellt. Demnach ist die ordentliche Kündigung wegen Verstoßes gegen den in § 55 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) geregelten Sonderkündigungsschutz nichtig.

Hinweis:

Diese Entscheidung macht deutlich, dass man sich sowohl zur Person des Abfallbeauftragten als auch zur Form der Bestellung im Vorhinein eingehend Gedanken machen sollte, da letztlich nach erfolgter wirksamer Bestellung der Abfallbeauftragte Kündigungsschutz genießt.